

Frauenfeld, 23.01.2023

**Kombiniertes
Rundschreiben Asyl 1/2023
Rundschreiben Asyl – Ukraine 1/2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bedienen wir Sie mit Informationen zum Asylwesen und zu den Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine und senden Ihnen die beiden Verteilschlüssel per 31.12.2022.

Inhaltsverzeichnis

1. Verteilschlüssel.....	2
1.1 Verteilschlüssel Asyl per 31.12.2022.....	2
1.2 Verteilschlüssel Status S per 31.12.2022.....	2
2. Rückblick	2
3. Ausblick	2
4. Aktuelle Lage	3
5. Tarife und Auszahlung viertes Quartal 2022.....	3
6. Neues Finanzierungssystem Asyl und Bundesabgeltungen	3
7. Auswirkungen des Neues Finanzierungssystem Asyl auf die Gemeinden.....	5
8. Aufnahmepflichtige Gemeinden für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen.....	6
9. Stand Gemeindezuweisungen	7
10. Abkommen zwischen den Gemeinden.....	7
11. Überarbeitung Leitfaden Asyl.....	7
12. Gemeindefwechsel von Personen mit Schutzstatus S.....	8
13. Ukrainische Flüchtlinge und Gastfamilien	8

1. Verteilschlüssel

1.1 Verteilschlüssel Asyl per 31.12.2022

Per 31.12.2022 hat sich der Verteilschlüssel Asyl erhöht auf 0.40 % der Wohnbevölkerung der Gemeinden. Grund dafür ist die hohe Anzahl an Personen in den Durchgangsheimen. Der Bestand beträgt insgesamt 1'168 Personen. In der Zuständigkeit der Gemeinden befanden sich per Ende Dezember 2022 740 Personen und in den Durchgangsheimen 428.

1.2 Verteilschlüssel Status S per 31.12.2022

Beiliegend senden wir Ihnen den Verteilschlüssel für Personen mit Status S per 31.12.2022. Der Kanton Thurgau ist aktuell leicht unter seinem Aufnahme-SOLL. (Stand: 17.01.2023, Quelle: Statistiken (admin.ch)) und kann auch Personen ohne Bezug zum Kanton zugewiesen erhalten. Die Koordinationsstelle der Peregrina-Stiftung weist vorrangig Personen Gemeinden zu, die weit unter dem Aufnahme-SOLL sind und berücksichtigt dabei auch die Erfüllung des Verteilschlüssels Asyl. Dies gilt auch bezüglich Zuweisungen an Gemeinden mit Unterbringung in Gastfamilien.

2. Rückblick

In der Schweiz wurden im Jahr 2022 insgesamt 24'511 Asylgesuche gestellt, 9'593 Gesuche mehr als im Jahr 2021 (+64 %). Dies ist der höchste Wert seit 2016 (27'207 Gesuche).

Am 12. März 2022 trat der Schutzstatus S für Geflüchtete aus der Ukraine in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 74'959 Ersuche auf Gewährung des Status S in der Schweiz eingereicht. Bis Ende Dezember wurde insgesamt 72'611 Personen vorübergehenden Schutz gewährt. Seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine haben gemäss UNHCR rund 17 Millionen Menschen das Land verlassen; 9,1 Millionen sind im selben Zeitraum aus den EU-Staaten sowie Moldawien zurückgekehrt. Gesamthaft leben per Ende Dezember 2022 rund 4,9 Millionen Geflüchtete aus der Ukraine mit temporären Schutzstatus im Schengen-Raum. Zudem sind gemäss IOM weitere 5,9 Millionen innerhalb der Ukraine vertrieben worden (Internally Displaced Persons, IDP). Per Ende Dezember lag die tägliche Zahl der Ausreisen weiterhin in einem Bereich zwischen 30'000 und 40'000 Personen. Die Zahl der Rückreisen in die Ukraine lag etwas unter der Zahl der Ausreisen.

3. Ausblick

Die meisten Experten gehen davon aus, dass der Krieg in der Ukraine noch über Monate oder gar Jahre anhält, sich aber die Frontlinien nicht signifikant oder allenfalls nur sehr langsam verändern. Im wahrscheinlichsten Szenario geht das SEM davon aus, dass bis Ende März 2023 monatlich zwischen 2500 und 5000 Anträge auf den Status S

gestellt werden. Ein Anstieg in den oberen Bereich der Bandbreite kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber aktuell wenig wahrscheinlich. In einem zweiten Szenario geht das SEM davon aus, dass es im Verlauf des Winters in der Ukraine zu signifikanten Versorgungsengpässen im Energie-Bereich kommt. In diesem Szenario ist mit bis zu 35'000 zusätzlichen S-Anträgen (verteilt auf drei Monate oder innerhalb weniger Wochen) zu rechnen. Der Zeitpunkt eines Anstiegs hängt vom Zeitpunkt des Wintereintritts in der Ukraine sowie vom Umfang der russischen Angriffe auf die ukrainische Energieversorgung ab. Hält der Krieg in der aktuellen Intensität auch im Jahr 2023 an, so dürfte die Zahl der S-Anträge im Verlauf des Frühjahrs 2023 unter 2500 pro Monat sinken.

4. Aktuelle Lage

Angesichts der anhaltend hohen Zahl an neuen Asylgesuchen und dem Umstand, dass pro Woche mehrere hundert Personen aus der Ukraine den Schutzstatus S beantragen, bleibt die Situation im Asylbereich aber angespannt. Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sind weiterhin gefordert, zusätzliche Unterkünfte bereitzustellen.

5. Tarife und Auszahlung viertes Quartal 2022

Die Tarife für das vierte Quartal 2022 betragen:

VA-Tarif: 31.40 Fr. pro Tag (für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen)

FL-Tarif: 47.25 Fr. pro Tag (für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge)

Die Auszahlungen der Staatsbeiträge für das vierte Quartal 2022 für VA und FL erfolgen voraussichtlich ab Ende Januar 2023.

Schutzstatus S:

- 1500 Fr. pro Monat für Nichterwerbstätige
- 600 Fr. pro Monat Erwerbstätige

Die Auszahlungen der Staatsbeiträge für das vierte Quartal 2022 für Personen mit Schutzstatus S wurden in Auftrag gegeben. Die Gemeinden wurden diese Woche darüber informiert.

6. Neues Finanzierungssystem Asyl und Bundesabgeltungen

Der Bund gilt den Kantonen die Kosten für die Sozial- und Nothilfe mit Pauschalen ab, wobei der Bundesrat die Höhe der Pauschalen aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen festlegt.

Das neue **Finanzierungssystem Asyl, welches am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist**, wurde angepasst, um die Aufgaben der Betreuung, Sozialhilfe und Integrationsför-

derung möglichst optimal aufeinander abzustimmen. Die Umstellung erfolgt kostenneutral und vermeidet eine systematische Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen. Das neue Finanzierungssystem beinhaltet drei wesentliche Neuerungen:

- a) Das Modell «Berufsbildung» sieht vor, dass neu auch für alle Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen ab 18 Jahren bis zum 25. Geburtstag unabhängig von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung eine Globalpauschale an die Kantone ausbezahlt wird. Die Auszahlung einer Globalpauschale bis zum Alter von 25 Jahren trägt dem Wirkungsziel der Integrationsagenda Rechnung, wonach zwei Drittel der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren sich nach fünf Jahren in einer beruflichen Grundbildung befinden sollen.
- b) Es wird neu ein Korrekturfaktor «tiefes Erwerbseinkommen» eingeführt. Mit dem Korrekturfaktor soll vermieden werden, dass unerwünschte Fehlanreize zulasten der beruflichen Grundbildung oder Teilzeiterwerbstätigkeit bei den 25- bis 60-jährigen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen ab dem 25. und bis zum 60. Geburtstag entstehen. Der Korrekturfaktor hat zur Folge, dass für Personen mit einem Einkommen von 600 Franken oder weniger keine Globalpauschale abgezogen werden soll. Diese Massnahme unterstützt das Wirkungsziel, wonach sieben Jahre nach Einreise die Hälfte aller erwachsenen vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge nachhaltig im ersten Arbeitsmarkt integriert sein sollen.
- c) **Zudem wird die Globalpauschale für Personen aus dem Asylbereich neu in zwei separate Pauschalen aufgetrennt**, um den unterschiedlichen ausländer- und integrationspolitischen Voraussetzungen dieser beiden Personengruppen Rechnung zu tragen.

Für Asylsuchende (AS) gilt nach wie vor das bisherige Finanzierungssystem. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Kantone Asylsuchenden im erweiterten Verfahren unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage und des Inländervorrangs eine Erwerbstätigkeit bewilligen.

Für vorläufig Aufgenommene (VA) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung S (SboA) kommt demgegenüber das neue Finanzierungssystem Asyl zum Tragen. Massgebend für den Anreizmechanismus ist – neben den neuen Anreizen gemäss Buchstabe a) und b) – wie bis anhin die durchschnittliche gesamtschweizerische Erwerbsquote.

Globalpauschalen

Je nach Kategorie werden unterschiedliche Globalpauschalen (GP) ausgerichtet:

5/9

- Die **GP 1** für Personen aus dem Asylbereich wird in zwei Pauschalen aufgetrennt. Für Asylsuchende (AS) kommt die **GP 1a** und für vorläufig Aufgenommene (VA) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung S (SboA) die **GP 1b** zur Anwendung.
- Die **GP 2** kommt für Flüchtlinge mit Asyl (FL), für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL) und für Schutzsuchende mit einer Aufenthaltsbewilligung S (SbmA) zur Anwendung.

Die Kantone erhalten die GP ab dem Folgemonat der Zuweisung der Person an den Kanton. Sie wird während der ganzen Dauer des Asylverfahrens und für SboA während der Dauer des vorübergehenden Schutzes, längstens aber 5 Jahre, vergütet. Für Flüchtlinge mit Asyl entrichtet der Bund die GP während längstens fünf Jahren seit der Asylgesuchstellung und für VA und VA FL sowie Resettlement-FL während längstens sieben Jahren ab Einreise. Für SbmA würde der Bund gemäss aktueller Gesetzeslage die Hälfte der GP während längstens 5 Jahren ab Schutzgewährung vergüten. Die Vergütung endet jeweils am Ende des Monats, in dem das Ereignis stattfindet.

Zur Veranschaulichung finden Sie im Anhang die Broschüre der SODK mit Fallbeispiele zum neuen Finanzierungssystem.

7. Auswirkungen des Neues Finanzierungssystem Asyl auf die Gemeinden

AS, VA und FL:

Wir prüfen derzeit, was bei der Festsetzung der Tarife für AS, VA und FL aufgrund des neuen Finanzierungssystem des Bundes berücksichtigt werden muss. Zudem überprüfen wir die Abrechnungsformulare. Das Vorgehen wird in der Arbeitsgruppe Neues Tarifmodell Asylwesen Kanton Thurgau besprochen. In der Arbeitsgruppe sind die Gemeinden durch Vertretungen von TKöS und VTG involviert. Allfällige Anpassungen werden den Gemeinden vor der Auszahlung des ersten Quartals 2023 mitgeteilt.

Status S:

Aufgrund des neuen Finanzierungssystems des Bundes mit geänderten Beträgen, braucht es Anpassungen auf kantonaler Ebene in Bezug auf die Tarife mit Schutzstatus S, da eine volle Pauschale GP1b tiefer ist als die bisherigen 1500 Fr. Die Anpassungen werden den Gemeinden vor der Auszahlung des ersten Quartals 2023 mitgeteilt. Dabei sollen unerwünschte Fehlanreize ebenfalls vermieden werden.

Wir prüfen derzeit, die Unterscheidung zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen aufgehoben wird, da zum Zeitpunkt der Auszahlung der GP 1b durch den Bund an die Kantone gemäss SEM nicht bekannt ist, welche Erwerbstätigen ein Einkommen von weniger als 600 Fr. pro Monat erzielen. Wir überprüfen dazu auch die Korrekturformulare.

8. Aufnahmepflichtige Gemeinden für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen

Es werden weiterhin Gemeinden aufgeführt, die weniger als 60% ihres SOLLS erfüllen. Bei Abkommen sind diejenigen Gemeinden aufgeführt, die das kleinste Soll aufweisen, wenn zusammen nicht 60% erreicht werden.

Es handelt sich um folgende Gemeinden (Stand 31.12.2022)

- Aadorf
- Altnau
- Berg
- Bettwiesen
- Bischofszell
- Bottighofen
- Braunau
- Bürglen
- Bussnang
- Dozwil
- Egnach
- Erlen
- Felben
- Fischingen
- Gachnang
- Gottlieben
- Herdern
- Hohentannen
- Homburg
- Horn
- Hüttlingen
- Kesswil
- Mammern
- Märstetten
- Matzingen
- Neunforn
- Raperswilen
- Schönholzerswilen
- Sirnach
- Stettfurt
- Uttwil
- Wäldi
- Wängi
- Wigoltingen
- Wilen
- Zihlschlacht-Sitterdorf

Die aufgeführten Gemeinden werden aufgefordert, bis **31. Januar 2023** mit Beat Keller (beat.keller@peregrina-stiftung.ch; Tel. 052 720 77 72) in Kontakt zu treten. Sie sollen sich zuvor nach geeignetem Wohnraum umschaun, so dass sie bereit sind, ab **sofort oder spätestens innert 1-2 Monaten Personen aufzunehmen**.

9. Stand Gemeindezuweisungen

Wir informieren Sie über den aktuellen Stand der Zuweisungen und danken Ihnen für Ihre Aufnahmebereitschaft.

Zu verteilende Personen

Von Februar 2023 bis April 2023 sind folgende vorläufig aufgenommene Personen auf die Gemeinden zu verteilen (Stand 16. Januar 2023):

- 15 männliche Einzelpersonen
- 2 weibliche Einzelpersonen

Aufgrund nicht absehbarer Asylentscheide können jederzeit weitere Personen dazu kommen. Aktuell befinden sich in den Durchgangsheimen 116 Personen im laufenden Asylverfahren. Die hohe Zahl von Personen im laufenden Asylverfahren ist auf die Austritte der Bundesasylzentren im November/Dezember 2022 zurückzuführen.

10. Abkommen zwischen den Gemeinden

Wir haben diesbezüglich diverse Meldungen erhalten, welche wir im Verteilschlüssel per 31.12.2022 bereits angepasst haben. Diese können für den Asylbereich und Ukraine unterschiedlich sein. Deshalb bitten wir Sie, diese zu prüfen und uns allfällige Änderungen schriftlich zu melden bis spätestens Mitte März 2023 an:

Asyl: asylkoordination.soa@tg.ch
Ukraine: ukraine.soa@tg.ch

Die Rückmeldungen werden beim nächsten Verteilschlüssel, Stand 31.03.2023, berücksichtigt.

11. Überarbeitung Leitfaden Asyl

Aufgrund der Veränderungen mit dem Schutzstatus S und der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes per 1. Juli 2022 sind wir gegenwärtig daran den Leitfaden Asyl zu überarbeiten. Allfällige Inputs dazu seitens Gemeinden können gerne bis 15. Februar 2023 an asylkoordination.soa@tg.ch gerichtet werden.

12. Gemeindefwechsel von Personen mit Schutzstatus S

Problematik zur Adresshinterlegung im ZEMIS mit neuer Adresse bei Wegzug auf letztes Datum des Monats und Zuzug erster Tag des Monats:

Falls die Gemeinden untereinander beschlossen haben, dass der Zuzugsmonat bereits an die neue Gemeinde ausbezahlt werden soll, dann ist zwingend die Einwohnerkontrolle zu informieren, dass die Personen bereits per 28. auf dem Z1-Formular erfasst werden sollen. Somit ist gewährleistet, dass der neue Monat korrekt hinterlegt ist für die GP im ZEMIS.

Diesen Satz gilt es noch zu präzisieren: Wenn im ZEMIS eine neue Adresse durch das Migrationsamt (MIA) nicht vor dem ersten Tag des Monats erfasst ist, geht die Pauschale für den Folgemonat an die Gemeinde, in der die Person zuvor gewohnt hat. Das MIA kann zudem keine Adressen in die Zukunft erfassen.

Beispiel:

Wenn eine Person bis 31. Mai in Gemeinde A gewohnt hat und Gemeinde B dem MIA einen Zuzug mittels Z1-Formular per 1. Juni meldete, erfolgte die Zahlung der Junipauschale an Gemeinde A, da das MIA die neue Adresse frühestens am 1. Juni erfassen konnte. Wenn die Pauschale für den Juni nun an Gemeinde B hätte gehen sollen, ist dies von den Gemeinden auf dem Z1-Formular mit dem Datum 28. Mai 2022 anzugeben.

Falls die Gemeinde A die GP erhalten hat - da die Adresse im Zemis mit 1. aufgenommen wurde - aber die beiden Gemeinden untereinander vereinbart haben, dass die neue Gemeinde B die GP hätte bekommen sollen, muss dies nicht auf dem Korrekturformular (ab 4. Quartal) aufgeführt werden, da die Gemeinden dies selbst untereinander regeln müssen.

13. Ukrainische Flüchtlinge und Gastfamilien

Der grosse Ansturm an Flüchtlingen konnte im März und April 2022 nur dank den vielen Gastfamilien bewältigt werden. Auch jetzt reisen noch täglich, allerdings eine geringere Anzahl Flüchtlinge aus der Ukraine in die Schweiz ein. Der Kanton Thurgau war während acht Monaten im Status «rot» (keine Zuteilung), anfangs Dezember im Status «gelb» (bedingte Zuteilung), dann im Status «grün» (Schutzsuchende sind aufzunehmen) und seit 10. Januar wiederum im Status gelb. Im Moment sind erfreulicherweise über 50 verifizierte Gastfamilien im Thurgau vorhanden. Wir schliessen uns dem Appell der TKoS an die Sozialen Dienste für einen fairen Umgang mit den Gastfamilien an und danken den Sozialen Diensten und natürlich auch den Gastfamilien für ihr Engagement.

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) hat in Zusammenarbeit mit der HEKS und der Caritas TG die Freiwilligenkoordination für den Kanton Thurgau übernommen. Wenn

9/9

Gastfamilien einen Support benötigen, kann dieser über das SRK, Sibylle Treu (Sibylle.Treu@srk-thurgau.ch / 078 205 02 63) angefordert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Sozialamt des Kantons Thurgau
Amtsleiter



Stephan Eckhart

Abteilungsleiter



Caesar Andres

Verteiler (elektronischer Versand):

- Stadt- und Gemeindepräsidien der Thurgauer Gemeinden
- Sozialhilfebehörden der Thurgauer Gemeinden
- Asylbetreuerinnen und Asylbetreuer in den Thurgauer Gemeinden
- HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau
- Peregrina-Stiftung, Geschäftsleitung
- Peregrina-Stiftung, Durchgangsheime
- Peregrina-Stiftung, Stiftungsrat
- Departementschef DFS
- Departementschefin DJS
- Departementschefin DEK
- Generalsekretariat DFS
- Generalsekretariat DJS
- Generalsekretariat DEK
- Migrationsamt Asyl und Rückkehr
- Migrationsamt Fachstelle Integration
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Kantonsärztlicher Dienst
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Amt für Gesellschaft und Integration
- AGATHU Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau
- Regio Frauenfeld
- Verein Solidaritätsnetz Romanshorn